

Wissenschaft & Gesellschaft

In dieser Rubrik geht es um die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit zentralen Themen der forensischen Psychiatrie. Wir richten uns nicht an (andere) Wissenschaftler sondern vor allem auch an Mitarbeiter, Betroffene und Angehörige und andere natürlich wissenschaftlich Interessierte. Deshalb kann und soll hier keineswegs eine auch nur annähernd vollständige Abbildung der Forschungslandschaft erfolgen. Vielmehr soll dieser sich nach und nach füllende Bereich zur Diskussion ermuntern und zum Nachdenken anregen. Auch soll hier kein bestimmtes Bild der forensischen Psychiatrie gezeichnet werden. Widersprüche und Ambivalenzen sind im psychiatrischen Alltag an der Tagesordnung – auch wissenschaftliches Arbeiten kann sich hiervon nicht frei machen. Hinweise, Gegenpositionen und weitere Vorschläge sind herzlich Willkommen!

Uli Lewe (ULewe@t-online.de)

Martin Feißt (martin.feisst@uni-wh.de)

1. Gefährlichkeit

Es gehört zu den Glaubensgrundsätzen der forensischen Psychiatrie, dass psychisch Erkrankte, vor allem die mit dem Etikett „schizophren“ versehenen, gefährlicher sind als ihre nicht-betroffenen Mitmenschen, so z.B. die „Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug“ (Müller und Saimeh 2017). Diese Aussage kann man mit Gründen bezweifeln (s. Tabelle unten).

Zur Orientierung geben wir dem interessierten Leser zunächst einige Kriterien an die Hand, mit deren Hilfe er beurteilen kann, ob sich wissenschaftliche oder auch journalistische Arbeiten bemühen, dieses Thema realistisch und nicht stigmatisierend zu bearbeiten.

Dabei folgen wir den Anregungen eines britischen Wissenschaftlers und ergänzen diese:

„Das Beste, das ein Forscher zurzeit tun kann, ist zu rekapitulieren, was wir über jede Art von Gewaltstrisiken in unterschiedlichen Populationen wissen und dies in verschiedenen Arten auszudrücken: als absolutes Risiko, als relatives Risiko und als zuzuordnendes Risiko (confounder). Die Botschaft „absolutes Risiko“ besagt, dass die übergroße Mehrheit psychisch Erkrankter in der Gemeinde nicht gewalttätig ist. Die Botschaft „relatives Risiko“ besagt, dass Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung etwas mehr Gewalttaten begehen. Und die Botschaft der Confounders (Verursachungsfaktoren) besagt, dass Gewaltdelinquenz ein gesellschaftliches Problem ist, das seine Verursachung in vielen anderen Faktoren hat, die unabhängig von einer psychischen Erkrankung wirken (z.B. leichter Zugang zu Waffen)“ (Swanson, 2011).

Diese Ausführungen werden von uns um zwei Kriterien ergänzt:

a) Geschlecht und Gewaltdelinquenz: sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch bei psychisch erkrankten Menschen ist Gewaltdelinquenz zu 90% eine Männerdomäne.



b) Altersabhängigkeit von Gewaltdelinquenz und psychische Erkrankung: das Inzidenzalter z.B. für einer schizophrene Erkrankung und das Inzidenzalter für Gewaltdelinquenz bei Erkrankten wie Nichterkrankten allgemein erreicht seinen Höhepunkt um das 25. Lebensjahr (20. – 30. Lebensjahr; Fazel et al., 2009). Wenn man das von dieser Altersgruppe ausgehende Risiko mit dem Risiko vergleicht, das vom Rest der Bevölkerung ausgeht, kommt man unabhängig von einer psychischen Erkrankung zu dem Ergebnis, dass in dieser Altersgruppe das Risiko für Gewaltdelinquenz um den Faktor 4 erhöht ist (Destatis, Lange Reihen Strafverfolgung, 2017).

Was das z.B. für die Deliktart „Körperverletzung“ im Jahr 2016 bedeutet, erläutert die folgende Tabelle. Sie enthält Zahlen zur Verurteilungen wegen Körperverletzungs-delikten, getrennt nach strafmündiger Bevölkerung und der Gruppe der schizophren Erkrankten.

Körperverletzungsdelikte 2016 (§§ 223 – 231 StGB)

| | N schizoph- ren Erkrankte | N Ubr.- Anordnungen §§ 20/63 StGB | N strafmündige Bevölkerung | N Verurtei- lungen | OR strafmünd. Bevölkerung/ schiz. Erkan. |
|-----------|---------------------------------|---|----------------------------------|--------------------------|--|
| Insgesamt | 698.530 | 292 | 63.732.075 | 57.270 | 1,59 |
| Männer | 373.632 | 262 | 30.729.633 | 51.567 | 1,55 |
| Frauen | 324.898 | 30 | 32.939.442 | 5703 | 1,87 |

(Destatis Lange Reihen Strafverfolgung, 2017; statista.com, 2017; Gäbel & Wöllner, 2009)

In absoluten Zahlen ausgedrückt: die Gruppe der schizophren Erkrankten wird im Jahr 2016 insgesamt N = 292 mal wegen KV-Delikte untergebracht, die strafmündige Bevölkerung N = 57270 mal verurteilt.

In relativen Zahlen bedeutet das: 2016 begingen 99,94% der schizophren Erkrankten und 99,91% der strafmündigen Bevölkerung kein KV-Delikt. Und: 2016 ist das Risiko von Körperverletzungsdelikte, das von der strafmündigen nichterkrankten Bevölkerung ausgeht, 1,55 mal höher im Vergleich zur Gruppe der schizophren Erkrankten. In beiden Gruppen sind Frauen an dieser Deliktart mit etwa 10% beteiligt.

Angaben zur Altersabhängigkeit der Verurteilung lassen sich dieser Tabelle nicht entnehmen, Zweifel an der Aussage der eingangs angeführten „Standards“ sehr wohl.

Wir hoffen, dass wir dem Leser der folgenden wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema „psychische Erkrankung und Gewaltdelinquenz“ nützliche Hinweise und Kriterien für eine kritische wie erkenntnisreichen Lesereise mitgeben konnten.

U. Lewe M. Feißt



Martin Feißt

Zum gesellschaftlichen Umgang mit Gefährlichkeit. Eine soziologische Perspektive

R & P (2018) 36: 67 – 72

Zusammenfassung

„Aus dem hier gewählten soziologischen Blickwinkel verlagert sich die Frage nach der ›Gefährlichkeit‹ aus dem Individuum heraus und verteilt sich – um es abschließend mit einer schönen Metapher Luhmanns zu bezeichnen – wie ein »Ölfilm auf Wasser« über das ganze Maßregelvollzugssystem (vgl. Luhmann 2005, 144). Fassen wir kurz die drei wesentlichen Schritte zusammen, die wir in diesem Beitrag gegangen sind. Zunächst haben wir unter Verwendung des Begriffs der Kontingenz hervorgehoben, dass das Maßregelvollzugssystem in seiner derzeitigen Form keineswegs alternativlos ist und selbstverständlich auch anders ausgestaltet sein könnte. Das gilt sowohl für die zugrunde liegenden philosophischen Konzepte, Werte und Normen als auch deren konkrete praktische Umsetzung. Wir haben daraufhin ›Gefährlichkeit‹ als einen der Dreh- und Angelpunkte des Maßregelvollzugs identifiziert, um dann über dessen juristische Definition im § 63 StGB den Zeitaspekt herauszugreifen. Mithilfe der systemtheoretisch informierten Unterscheidung von gegenwärtiger Zukunft und zukünftiger Gegenwart konnten wir unter anderem die Absicherung von Konsens als einen wichtigen soziologischen Aspekt von Gefährlichkeitsprognosen hervorheben. Anhand der Unterscheidung von Risiko und Gefahr im Sinne Luhmanns und der Unterscheidung verschiedener Standpunkte, sollte abschließend ein weiterer, soziologischer Aspekt von Gefährlichkeit deutlich geworden sein: Was für den einen ein Risiko darstellt (beispielsweise ein Klinikneubau, eine Lockerungsentscheidung oder eine Entlassung) wird für jemand anderes immer eine Gefahr darstellen, sofern er oder sie nicht an dieser Entscheidung beteiligt ist. Umgekehrt muss jede Klinik befürchten, dass Rückfälle entlassener Personen ihr als (Fehl-)Entscheidung zugerechnet wird – obschon das Verhalten dieser Personen nicht mehr in ihrem Einflussbereich liegt und die Risiken rational kalkuliert worden sind. Auch aus dieser Perspektive kann somit gefragt werden, inwiefern Psychiaterinnen und Kliniken in der derzeitigen Ausgestaltung des Maßregelvollzugs mit Entscheidungsverantwortung überlastet werden und was eine Befristung der Unterbringungsdauer auch auf dieser Seite Positives bewirken könnte.

Abschließend stellt sich die bereits aufgeworfene Frage, ob der Begriff der Gefährlichkeit tatsächlich benötigt wird. Denn in erste Linie ist nicht ›Gefährlichkeit‹ das Problem. Begrifflich wie konzeptionell stellt sie vielmehr eine Lösung des Problems dar, mit Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftigen Gegenwarten umzugehen. Konzeptionell würden neutralere Begriffe wie ›Rückfallwahrscheinlichkeit‹ oder ›Delikterwartung‹ ebenfalls eine adäquate Lösung darstellen, auf den ersten Blick jedoch weniger Folgeprobleme aufwerfen. So gesehen erscheint die Rede von ›Gefährlichkeit‹ geradezu kontraproduktiv, da hiermit ein diffuses Gefühl ständiger, unkontrollierter Bedrohung zusätzlich verstärkt wird. Bemühungen, die ohnehin schon unüberwindbare Differenz zwischen Entscheidern (Kliniken, die ein Risiko eingehen) und Entscheidungsbetroffenen (Bevölkerung, für die eine Gefahr besteht) durch entsprechenden Kommunikationsaufwand zu verringern, werden dadurch konterkariert.“ (S. 71)



Fazel, Seena; Långström, Niklas; Hjern, Anders; Grann, Martin und Paul Lichtenstein

„Schizophrenia, Substance Abuse and Violent Crime“

(Schizophrenie, Substanzmittelmissbrauch und Gewaltdelinquenz)

JAMA. 2009 May 20; 301(19):2016-23

Volltext abrufbar unter:

https://www.researchgate.net/publication/24439306_Schizophrenia_Substance_Abuse_and_Violent_Crime

Ergebnisse (eigene Übersetzung):

Man nimmt an, dass von Menschen mit einer schizophrenen Erkrankung ein im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung –vier- bis sechsfach erhöhtes Risiko ausgeht, gewalttätige Vergehen auszuüben. Allerdings variieren die Risikoeinschätzungen einzelner Studien erheblich und es besteht eine ziemliche Unsicherheit darüber, welche Faktoren dieses erhöhte Risiko verursachen. Trotz dieser Unsicherheit empfehlen aktuelle Leitlinien, eine Risikoeinschätzung für alle Patienten mit einer schizophrenen Erkrankung durchzuführen.

Um das Risiko von Gewaltverbrechen bei Patienten mit diagnostizierter Schizophrenie und die Rolle, die ein Substanzmittelmissbrauch dabei spielt, zu ermitteln, führten wir eine (retrospektive) Langzeitstudie durch. Daten aus landesweiten schwedischen Registern über Krankenhauseinweisungen und strafrechtliche Verurteilungen aus den Jahren 1973 – 2006 wurden kombiniert. Das Risiko von Gewaltdelinquenz bei Patienten mit der Diagnose Schizophrenie (N = 8003) wurde mit einer Kontrollgruppe aus der Allgemeinbevölkerung (N = 80025) verglichen. Potentielle andere Verursachungsfaktoren (Alter, Geschlecht, Einkommen, Familienstand, Einwanderungsstatus) und Mediatoren (Drogenmissbrauch, andere komorbide Erkrankungen) wurden zu Studienbeginn erhoben. Um familiäre Einflüsse zu studieren, untersuchten wir auch das Risiko von Gewaltdelinquenz bei nicht erkrankten Zwillingen (N = 8123) der schizophren Erkrankten. Informationen zur Behandlung der Untersuchungsgruppe waren nicht verfügbar. Gewaltdelinquenz war definiert als: jede strafrechtliche Verurteilung wegen Mord, Körperverletzung, Raub, Brandstiftung, Sexualverbrechen, Bedrohung oder Einschüchterung.

Von den Patienten mit einer schizophrenen Erkrankung hatten 1054 (13,2%) mindestens eine gewalttätige Straftat begangen im Vergleich zu 4256 (5,3%) aus der nicht erkrankten Kontrollgruppe (angepasste Odds-Ratio: 2,0; Konfidenzintervall 95%: 1,8 – 2,2).

Das Risiko beschränkte sich hauptsächlich auf Patienten mit einem komorbiden Drogenmissbrauch (von denen 27,6% eine Straftat begangen) was zu einem erhöhten Risiko von Gewaltdelinquenz führte (angepasste Odds-Ratio: 4,4; KI 95%: 3,9 – 5,0).

Der Risikoanstieg bei schizophren Erkrankten ohne Drogenmissbrauch (8,5% hatten mindestens eine Verurteilung wegen Gewaltdelinquenz) war gering (OR: 1,2; KI 95%: 1,1 – 1,4).

Die Risikozunahme bei Patienten mit einem komorbiden Drogenmissbrauch war signifikant geringer, wenn nicht erkrankte Geschwister als Kontrollgruppe eingesetzt wurden (28,3% der schizophren Erkrankten wiesen eine Verurteilung wegen Gewaltdelinquenz auf, gegenüber 17,9% bei nicht erkrankten Geschwistern; Odds Ratio: 1,8; KI 95%: 1,4 – 2,4). Das verweist auf eine signifikante familiäre (genetisch oder früh



umweltbedingte) Konfundierung des Zusammenhangs zwischen schizophrener Erkrankung und Gewaltdelinquenz hin.

In dieser Studie war eine schizophrene Erkrankung mit einem erhöhten Risiko für Gewaltdelinquenz verbunden. Bei Berücksichtigung der Konfundierung durch einen komorbiden Drogenmissbrauch wird dieser Zusammenhang schwächer.

Die Rolle der Risikobewertung, des Risikomanagements und der Behandlung bei Personen mit einer komorbiden Erkrankung bedarf weiterer Untersuchungen

Reinhard Eher, Michael Lindemann, Alois Birklbauer und Jürgen Müller

Der Gefährlichkeitsbegriff als Voraussetzung für die Verhängung vorbeugender freiheitsentziehender Maßnahmen – eine kritische Betrachtung und Vorschläge de lege ferenda

R & P (2016) 34 96 ff.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Aufsatz setzt sich mit einer entscheidenden Grundsäule präventiver freiheitsentziehender Eingriffe – dem Begriff der Gefährlichkeit – im Zusammenhang mit Einweisungen in die Maßregel auseinander. Dabei wird auf die geforderte Voraussetzung eines kausalen Zusammenhangs zwischen Anlasstat und psychischer Erkrankung ebenso eingegangen wie auf das notwendige Vorliegen eines Einflusses dieser Erkrankung auf die Wahrscheinlichkeit von Folgetaten. Der aktuelle wissenschaftliche Ist-Stand lässt sich dabei dahingehend zusammenfassen,

dass in vielen Fällen die Kausalität zwischen psychischer Erkrankung und Anlasstat ebenso schwer festzumachen ist wie deren Einfluss auf schwerwiegende Folgetaten. Die entsprechenden Befunde sollten Anlass dafür sein, insbesondere vor dem Hintergrund grundrechtlicher Überlegungen strafrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen bei psychisch Kranken eine Ultima Ratio-Funktion zukommen zu lassen.

Gohde, Hellmut/Wolff, Stephan

„Gefährlichkeit“ vor Gericht.

Kriminologisches Journal, 3. Vj. 1992, Juventa

Zusammenfassung:

Von psychiatrischen Gutachtern wird - sofern sie in einem Strafverfahren hinzugezogen werden – im Allgemeinen erwartet, dass sie neben einer Stellungnahme zur Schuldunfähigkeit der betreffenden Person auch Ausführungen über deren „Gefährlichkeit“ abgeben. Der vorliegende Beitrag begibt sich aus einer ethnomethodologischen Perspektive auf die Suche nach den textlichen Formaten und rhetorischen Strukturen, mit deren Hilfe „Gefährlichkeit“ im Strafverfahren operationalisiert wird. Die empirischen Befunde verdeutlichen, dass die Klassifizierung als „gefährlich“ eher aus den pragmatischen Umständen der psychi-



atrisch-juristischen Interaktion zu erklären ist, als aus individuell messbaren Prädiktoren auf Seiten der untersuchten Person.

Auszug aus dem Schlussteil des Artikels:

„Unsere auf den ersten Blick verblüffenden Beobachtungen in den Gutachtentexten, die die lose Anbindung der Gefährlichkeitsprognose an den übrigen Gutachtentext, die häufigen Verweise auf die Klärung in der Hauptverhandlung, aber auch die irritierende „Prinzipienlosigkeit“ beim Ansprechen von Gefährlichkeit, um nur einige zu nennen, lassen sich von daher gesehen als eine Form der *Lösung* des gerichtlichen Problems betrachten, in einer für alle Beteiligten akzeptablen und nachvollziehbaren Weise zu einer risikoreichen Entscheidung zu gelangen. Alle diese Maßnahmen, die ja den Sachverständigen von methodisch engagierten Kollegen gerne als „Fehler“ angerechnet werden, erlauben einerseits dem Gesetz Genüge zu tun und gleichzeitig vor Gericht zu einer situationsbezogenen, d.h. zu einer angesichts der gegebenen Umstände rationalen Übereinkunft hinsichtlich dessen zu gelangen, was man gemeinsam der betreffenden Person zutrauen kann. Für eine solche Entscheidung sind Einsichten in die Persönlichkeit zwar nicht irrelevant, aber keinesfalls ausreichend. Allzu rigoros formulierte und begründete diesbezügliche Feststellungen in Gutachten waren daher eher hinderlich und von den situativen Anforderungen des Verfahrens her gesehen kontraproduktiv. Die Protagonisten quantifizierender Verfahren der Gefährlichkeitsprognostik übersehen unseren Erachtens den Umstand, daß Gefährlichkeit ein Ausdruck *sozialer Erwartbarkeit*, d.h. einer von allen Beteiligten vor Ort entwickelten und daher nachvollziehbaren Unterstellung ist, und keine Frage persönlichkeitsdiagnostischer Exaktheit. Nicht die Objektivität, sondern Erzielung von Intersubjektivität der Prognose ist Aufgabe des Gerichts und Maßstab der Brauchbarkeit entsprechender gutachterlicher Ausführungen.“ (S. 176 f.)

2. Prognostik

Singh, Jay P.; Grann, Martin & Seena Fazel

“Authorship Bias in Violence Risk Assessment? A Systematic Review and Meta – Analysis” (Verzerrung durch Art der Autorenschaft bei der Bewertung von Gewalttrisiken? Eine systematische Überprüfung und Meta-Analyse)

Volltext abrufbar unter: <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0072484>

Ergebnisse: (eigene Übersetzung)

Es ist bekannt, das sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Interessen die Berichterstattung über Forschungsergebnisse, vor allem in der klinischen Medizin, beeinflussen.

In dieser Studie untersuchen wir, ob sich dies auch für das Gebiet der prognostischen Instrumente zur Beurteilung eines Gewalttrisikos nachweisen lässt.



Solche Instrumente sind zunehmend zu einem routinemäßigen Bestandteil der klinischen Praxis in den Bereichen psychische Gesundheit und Strafverfolgung geworden.

Die vorliegende Metaanalyse untersuchte, ob es einen Einfluss der Autorenschaft in der Fachliteratur zur Bewertung von Gewalttrisiken gibt. Sie verglich die Ergebnisse der prädiktiven Genauigkeit von Studien, in denen die Personen, die diese Instrumente entwickelt haben, Studienautoren waren, mit den Ergebnissen von unabhängigen Autoren ohne Interessenskonflikte.

Eine systematische Suche über den Zeitraum von 1966 – 2011 wurde mit Hilfe von Abstracts der Datenbanken PsycINFO, EMBASE, MEDLINE und US National Criminal Justice Reference Service durchgeführt, um prädiktive Validitätsstudien für die neun am häufigsten verwendeten Instrumente zur Risikobewertung zu identifizieren. Es wurden tabellarische Daten aus 83 Studien mit 104 Untersuchungsgruppen gesammelt, zwei Drittel davon erhielten die Untersucher direkt von den Autoren. Die Analyse von Zufallseinflüssen in den Untergruppen und Methoden der Metaregression wurden eingesetzt, um die Evidenz von Einflüssen der Art der Autorenschaft zu untersuchen.

Wir fanden einen erheblichen und signifikanten Effekt der Autorenschaft.

Insgesamt war bei den Studien, die von den Entwicklern der Instrumente verfasst wurden, die prädiktive Validität etwa doppelt so hoch wie in den Studien unabhängiger Autoren (DOR = 6,22; [KI 95% = 4,68 – 8,26] in Studien der Instrumente-entwickler vs DOR = 3,08 [KI 95% = 2,45 – 3,88] in den unabhängigen Studien).

Da ein Effekt der Autorenschaft nachgewiesen wurde, untersuchten wir auch die Rate der Offenlegung mögliche Interessenskonflikte. Keine der 25 Studien, in denen die Instrumentenentwickler Übersetzer oder Studienautoren waren, enthielt eine entsprechende Erklärung, obwohl eine Reihe von Fachzeitschriften die Offenlegung potenzieller Konflikte einfordert.

Der Bereich der Risikoeinschätzung würde von der routinemäßigen Offenlegung und Registrierung von Studien profitieren.

Inwieweit ein ähnlicher Interessenskonflikt bei der Erstellung von Richtlinien für die Risikoeinschätzung und bei Expertengutachten besteht, bedarf der Klärung.

Pfäfflin, Friedemann

“Prolonging the court ordered detention of offenders: the contribution of forensic psychiatric expert testimonies”

(Die Verlängerung der gerichtlich angeordneten Unterbringung von Straftätern: der Beitrag forensisch psychiatrischer Gutachten)

In: Sexual Offender Treatment, Volume 9 (2014), Issue 1

Volltext: <http://www.sexual-offender-treatment.org/129.html>

Zusammenfassung und Empfehlungen:

Die vorgelegten Daten lassen den Schluss zu, dass es erhebliche Bedenken bezüglich der Qualität und der Verwendung von psychiatrischen Gutachten im Zusammenhang mit der Unterbringung im Maßregelvollzug



gibt. Die regelmäßige routinemäßige Bewertung des Rückfallrisikos und der Rückfallquote von psychisch gestörten Straftätern führt zu einer Verlängerung der geschlossenen Unterbringung, ohne dass ein Nutzen für den Patienten oder die öffentliche Sicherheit nachweisbar ist.

Die geschlossene Unterbringung schadet den eingeschlossenen Patienten in Form von Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung und von Ungerechtigkeit.

Von diesem System profitieren vor allem die psychiatrischen Gutachter, die eine hohe Vergütung für Meinungen erhalten, die von unterschiedlicher Qualität sind und oft empirischer Strenge ermangeln.

Meiner Ansicht nach gibt es Hinweise darauf, dass die regelmäßige Anforderung von Gutachten – erstmals 1985 in Nordrhein-Westfalen im Abstand von drei Jahren und 2007 für alle Bundesländer im Abstand von 5 Jahren eingeführt – derzeit zu Unrecht zur Verlängerung der Unterbringungsdauer beiträgt und die Möglichkeit ihrer Abkürzung nicht mit gleicher Aufmerksamkeit berücksichtigt wird. Sie kommen den Experten und Krankenhäusern zugute, aber sie sind weder für die Patienten noch für die öffentliche Sicherheit von Nutzen.

Die Empfehlung dieses Papiers lautet daher, dass der Zwang zu regelmäßiger Begutachtung aller Insassen gesicherter forensischer Kliniken durch einen psychiatrischen Gutachter aufgehoben wird. Selbstverständlich können und sollen externe unabhängige Gutachter auf Wunsch des Patienten oder seines Anwalts oder auch auf Wunsch des Krankenhauses erstellt werden, wenn eine besondere Situation oder ein Argument vorliegt, warum dies hilfreich sein kann. Es besteht sonst die Gefahr, dass ohne eine unabhängige externe Überprüfung wie in den 1970er Jahren die Unterbringung unnötig verlängert wird.

Ich behaupte jedoch, dass es Beweise dafür gibt, dass die routinemäßigen psychiatrischen Begutachtungen derzeit nur zur Verlängerung der Unterbringungsdauer beitragen. Sie sind auch in Bezug auf die Kosten einer Unterbringung kontraproduktiv.

Schließen möchte ich mit einer weiteren, etwas provokanten Empfehlung: Die Dauer der Unterbringung sollte um 30% gegenüber der durchschnittlichen Zeit verkürzt werden, die derzeit von Patienten mit vergleichbaren Diagnosen und Straftaten verbracht wird. Die Hälfte des damit eingesparten Geldes sollte den Häftlingen als Startkapital für ein rückfallfreies Leben in Freiheit zur Verfügung gestellt werden. Die andere Hälfte der eingesparten Gelder sollte zwischen dem Krankenhaus und dem Staat aufgeteilt werden, so dass alle Beteiligten einen Anreiz für eine erfolgreiche Behandlung in kürzerer Zeit als bisher haben.